

Sie möchten in Rente gehen ?

Die Gemeinden und Versicherungsämter helfen Ihnen

Eine Rente wird grundsätzlich nur auf Antrag gezahlt – so will es das Gesetz. Dabei gibt es Einiges zu beachten, damit sie schnell und problemlos zu Ihrer Rente kommen.

Das Eingangsdatum der ersten Anfrage gilt als Rentenantragsdatum. Das ist wichtig, da dieses Datum Einfluss auf den Rentenbeginn haben kann.

In den Antragsformularen werden Sie nach Versicherungs- und Aufenthaltszeiten in anderen Ländern gefragt. Diese Fragen müssen so genau wie möglich beantwortet werden. Ihr Rentenanspruch gilt dann auch für die ausländische Rente.

Anhand ihrer Angaben in den Antragsformularen wird der Anspruch geprüft und der Rentenbescheid erstellt. Damit auch alles vollständig berücksichtigt werden kann, ist ihre Mithilfe wichtig. Alle Angaben, die in die Antragsformulare eingetragen werden, fließen in den Rentenbescheid ein.

Zu folgenden Punkten werden Angaben benötigt:

- Zur beantragten Rente
- Zur Person
- Zum Zahlungsweg
- Zu den zurückgelegten Versicherungszeiten
- Zu den Kindern
- Zu sonstigen Einkünften und
- Zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Wir beraten Sie kostenlos zur Rentenanspruchstellung und füllen mit Ihnen die Antragsformulare gemeinsam aus, bestätigen Kopien von Originalunterlagen und besprechen mit Ihnen das weitere Verfahren.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf eine Altersrente etwa drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu stellen.

Ist Ihr Versicherungskonto noch nicht vollständig ? Müssen noch Lücken geklärt werden, Zeiten ergänzt und Nachweise beschafft werden? Dann setzen Sie sich schon eher mit uns in Verbindung.

Stellen Sie Ihren Rentenanspruch spätestens drei Monate, nachdem alle Voraussetzungen erfüllt sind. Dann kann ihre Rente noch pünktlich beginnen. Geht ihr Antrag später ein, bekommen Sie Ihre Rente erst vom Antragsmonat an.

Neuer Rentenpakt ab 2019

Der Rentenpakt fördert Mütter, Erwerbsminderungsrentner und stabilisiert das Renten-Niveau und Beitragssatz bis 2025

Die Große Koalition hat sich auf einen Rentenpakt geeinigt. Das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserung und –Stabilisierungsgesetz sorgt dafür, dass bei knapp 10 Millionen Müttern oder auch Vätern ab 2019 eine längere Kindererziehungszeit bei der Rente angerechnet wird. Dies gilt für Kinder, die vor 1992 geboren wurden und kann die Rente pro Kind um bis zu 16 € im Monat steigern. Ein Antrag ist hierfür in den allermeisten Fällen nicht erforderlich. Damit nähern sich die anzurechnenden Erziehungszeiten denen an, die heute bereits für nach 1991 geborene Kinder gelten.

Für Frauen, die bisher keine Rente bekommen, da die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt wurde, können ab 1.1.2019 die Mütterrente allein durch 2 Kindern (pro Kind 30 Monate) auf Antrag erhalten.

Wer ab 2019 neu eine Erwerbsminderungsrente bekommt, wird so behandelt, als ob er bis zum aktuellen Rentenalter von 65 Jahren und acht Monaten gearbeitet. Das heißt, es werden zusätzlich Zeiten berücksichtigt, für die keine Beiträge gezahlt wurden.

Stellen Sie Ihren Rentenanspruch im Rahmen einer persönlichen Beratung für die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg: Tel. 05572/9378-14 (Mo. – Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr

Wir füllen die entsprechenden Anträge mit Ihnen aus und leiten ihre Unterlagen auf kurzem Weg weiter.